



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Auteurs	Laetitia Heinzmann-Bellwald, Claudia Alpiger und Doris Schmidhalter-Näfen, PS/GC und Brigitte Wolf, Les Vert.e.s
Gegenstand	Ausführungsprojekt Rhoneautobahn A9 im Bereich Baggersee Steineji
Datum	13.06.2023
Nummer	2023.06.214

Bei der geplanten Gesamtanlage «Lastwagenstauraum und Stellplätze Steineja, Raron / Festlegung Nebenanlage (Raststätte)» handelt es sich um ein Ergänzungsprojekt zum bereits am 11. Februar 2004 vom Staatsrat, resp. am 27. Dezember 2005 vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigten Projekt. Damals waren zwei Rastplätze im Raum Grosseya geplant.

Mit Gesuch vom 30. Juni 2020 reichte der Kanton, resp. die Dienststelle für Nationalstrassenbau (alt: Amt für Nationalstrassenbau, ANSB), das Gesuch um Erteilung der Plangenehmigung für das Vorhaben «A9 Lastwagenstauraum und Stellplätze Steineja, Raron» ein. Das Projekt sieht insbesondere die Realisierung eines Stauraumes und Abstellplätze für Lastwagen vor. Daneben wird beantragt, den Standort einer Nebenanlage (Raststätte mit Parkflächen, Tankstelle, Schnellladestationen etc.) festzulegen.

Das UVEK hat mit Plangenehmigungsverfügung (PGV) vom 30. Juni 2023 die Gesamtanlage «A9, Lastwagenstauraum und Stellplätze Steineja, Raron / Festlegung Nebenanlage (Raststätte)» genehmigt. Die PGV ist angefochten worden und das Verfahren ist vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Zur Frage 1: Auf wann plant der Kanton die planrechtlich erforderlichen Grundlagen für die Autobahnraststätte zu erstellen?

Diese Frage lässt sich nur im Zusammenhang mit der Gesamtanlage, dem Gegenstand des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens und der Zuständigkeit des Bundes und derjenigen des Kantons Wallis beantworten:

Gegenstand des bundesrechtlichen Genehmigungsverfahrens und somit in der Zuständigkeit des Bundes (UVEK) liegend, sind die Ein- und Auffahrtsrampen, die Überführung, der Warteraum sowie die Abstellplätze mitsamt den projektbedingten weiteren Massnahmen, wie die Ersatzmassnahmen und die Baulinien. Die Festlegung des Standortes (Perimeter) der Raststätte sowie deren Baulinien werden ebenfalls vom UVEK genehmigt und die dafür notwendigen Enteignungen gesprochen.

Die raumplanerische Festlegung von Nationalstrassen erfolgt gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb der Nationalstrasse nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 26 NSV, Nationalstrassenverordnung, SR 725.111). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass für Nationalstrassenprojekte eine Koordination mit kantonalen (Raum-)Plänen nicht erforderlich ist, mit Ausnahme der Koordination der generellen Projekte des Bundesrates mit den Richtplänen der Kantone (Art. 10 Abs. 2 NSV). Da es sich bei Raststätten ebenfalls um Bestandteile der Nationalstrasse handelt (Art. 2 Bst. d NSV), gilt dies auch für die Raststätten. Zudem wird durch die Erstellung von Sachplänen - denen ein umfassender Koordinationsprozess zugrunde liegt - die raumplanungsrechtlich gebotene Abstimmung mit den Richtplänen und der Raumplanung der betroffenen Kantone sichergestellt.

Vorliegend wurde die räumliche Koordination dieses Projektes und der Verfahren indessen bereits stufengerecht anlässlich der Bereinigung des Objektblatts 11.2, Raron, des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN, verabschiedet durch den Bundesrat am 27. Juni 2018), vorgenommen.

Folglich sind die raumplanerischen Grundlagen für den Standort der Raststätte und der dazugehörigen Teile innerhalb des Perimeters der Gesamtanlage bereits erstellt. Einzig die raumplanerische Nutzung der Flächen ausserhalb des Nationalstrassenperimeters (Aussenparkplätze) ist noch im kantonalen bzw. im kommunalen Raumplanungs- bzw. Baubewilligungsverfahren zu regeln. Dies wird erfolgen, sobald die angefochtene Verfügung des UVEK vom 9. Juni 2023 rechtskräftig ist.

Zur Frage 2: Auf wann liefert der Kanton den Nachweis der Standortgebundenheit bezüglich Standortes und Anordnung der Gesamtanlage (Warteraum, Stauraum und Raststätte)?

Die Standortgebundenheit der Gesamtanlage ist bereits im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren vor dem UVEK nachgewiesen. Sämtliche Bundesämter – auch das Bundesamt für Raumentwicklung ARE – haben die Standortgebundenheit und die Anordnung der Gesamtanlage bestätigt. Seitens des Kantons sind diesbezüglich keine weiteren Massnahmen notwendig.

Da die Plangenehmigungsverfügung des UVEK betreffend die Gesamtanlage vom 9. Juni 2023 angefochten wurde, wird das Bundesverwaltungsgericht darüber entscheiden. Der Schriftenwechsel ist abgeschlossen.

Zur Frage 3: Welche Alternativstandorte sieht der Kanton für die erwähnte Gesamtanlage vor?

Die umfassende Prüfung der Alternativstandorte hat bereits in der Planungs- und Projektphase des Vorgängerprojektes «Rastplatz Steineja», genehmigt vom Staatsrat des Kantons Wallis am 11. Februar 2004 und vom UVEK am 27. Dezember 2005, stattgefunden und wurde nochmals im Rahmen des Projekts «Lastwagenstauraum und Stellplätze Steineja/Festlegung Nebenanlage (Raststätte)» vorgenommen – mit dem Ergebnis, dass die Gesamtanlage zwingend am aktuell geplanten Standort, genehmigt durch das UVEK, zu realisieren sein wird.

Auswirkungen Bürokratie	-
Auswirkungen Finanzen	-
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS)	-
Auswirkungen NFA	-

Ort, Datum Sitten, den 23. September 2025